

fene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vollen Beitritt von St. Kitts und Nevis zum Tlatelolco-Vertrag;

3. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/46. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/53 vom 10. Dezember 1996 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie unter Hinweis auf den erfolgreichen Abschluß der am 11. April 1996 in Kairo abgehaltenen Zeremonie zur Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹¹¹,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlaß verabschiedete Erklärung von Kairo¹¹², in der betont wurde, daß kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung¹¹³, in der es hieß, daß die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika¹¹¹ möglichst bald zu

unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

2. *dankt* den Kernwaffenstaaten, die die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, die die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geographischen Region liegen;

4. *fordert* die afrikanischen Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹⁴, die bislang noch keine umfassenden Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation gemäß dem Vertrag geschlossen haben, *auf*, dies zu tun und so den Erfordernissen des Artikels 9 b) und der Anlage II zu dem Vertrag von Pelindaba nachzukommen, wenn dieser in Kraft tritt;

5. *dankt* dem Generalsekretär, daß er den Unterzeichnerstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika gemäß Resolution 51/53 gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt hat;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, daß sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

7. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/47. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁵ einhundertvierzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

¹¹¹ Siehe A/50/426.

¹¹² A/51/113-S/1996/276, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/276.

¹¹³ *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*, Dokument S/PRST/1996/17.

¹¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹⁵ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

eingedenk dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlußklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁶ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz¹¹⁷ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, die mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ermitteln und prüfen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹¹⁸, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfohlen hat,

ferner unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹¹⁹ begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Schlußdokumente der Überprüfungskonferenzen,

1. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

erneut auf, sich an dem in der Schlußklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens¹¹⁶ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die Ad-hoc-Gruppe im Hinblick auf die Erfüllung des von der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 30. September 1994 festgelegten Mandats erzielt hat, und fordert die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich auf, ihre Tätigkeit zu intensivieren, mit dem Ziel, sie so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen und ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht den Vertragsstaaten zur Behandlung auf einer Sonderkonferenz vorzulegen;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *ferner* die Schritte, die die Ad-hoc-Gruppe auf Anregung der Vierten Überprüfungskonferenz unternommen hat, um ihre Arbeitsmethoden zu überprüfen, und begrüßt insbesondere den Beginn der Verhandlungen über den vorläufigen Text eines Protokolls zu dem Übereinkommen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe benötigt;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen;

6. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

52/48. Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, deren Anlage die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen enthält, und ihre Resolutionen 46/62 vom 9. Dezember 1991, 48/84 B vom 16. Dezember 1993 und 50/80 B vom 12. Dezember 1995,

eingedenk dessen, wie wichtig die Aktivitäten sind, die auf die Herbeiführung von Frieden, Stabilität, Sicherheit, Zusammenarbeit und bestandfähiger wirtschaftlicher Entwicklung in der Balkanregion abzielen,

¹¹⁶ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹¹⁷ Siehe BWC/CONF.III/23.

¹¹⁸ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

¹¹⁹ BWC/SPCONF/1.